

12

Anfrage in der Fragestunde des Abgeordneten Tassis (AfD)

„Umgang mit der Dokumentation von MRE-Patienten“

Ich frage den Senat:

1. Wieso wurde im Falle eines 2015 verstorbenen Patienten, im Jahre 2012 aufenthältig im Klinikum LdW abweichend vom Standard der zur Regelung in §9 Abs. I S. 2 BremHygInfV verfahren, worin der Landesgesetzgeber ausdrücklich klargestellt hat, dass die MRE-bezogenen Unterlagen der Aufnahmepflicht des §630f Abs. II BGB unterliegen und gab es weitere solcher Fälle?
2. Wie ist es zu erklären, dass abweichend von der Schilderung des Datenschutzbeauftragten der GENO gegenüber der LfDI (dortiges Aktenzeichen 44-040-99.17#10) und nun auch der senatorischen Behörde (in der Antwort vom Januar 2019 zur Frage in der Fragestunde) in dem Punkt 1. betreffenden, noch erstinstanzlich rechtshängigen Verfahren seitens der GENO behauptet wird, die MRSA Diagnostik und Therapie betreffenden Unterlagen seien „nicht Bestandteil der Patientenakte, sondern der Behandlungsdokumentation“ insoweit bestünde eine „separate Dokumentationspflicht“?
3. Ist es vom Standpunkt des Senats mit §9 Abs. I S. 2 BremHygInfV und den §§630f Abs. I S.2, Abs. II, 630g Abs. I BGB vereinbar, dass die GENO mehrere Jahre nach Abschluss der letzten streitgegenständlichen Behandlung, Ergänzungen der Patientenakte vornimmt?

Alexander Tassis, Einzelabgeordneter AfD